## Planliche Festsetzungen



Ausgleichsflächen

Neu zu pflanzende Bäume, (standortgerechte, heimische Arten)

Neu zu pflanzende 🛮 bstbäume

Neu zu pflanzende Strauchgesellschaften, (standortgerechte, heimische Arten)

Umgenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 5 Absatz 2, Nr. 10 und Absatz 1, Nr. 20, 25 und Absatz 6 Baugesetzbuch)

Bestehende Baume

Bestehende Strauchgesellschaften,











